

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE DAUERHAFTÉ ÜBERLASSUNG VON STANDARDSOFTWARE UND DIE PFLEGE VON STANDARDSOFTWARE DER FORMCRAFT GMBH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Vertragsbedingungen der formcraft GmbH (im Folgenden „formcraft“ genannt) für die dauerhafte Softwareüberlassung und die Pflege von Software gelten für Vertragsabschlüsse der formcraft mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (im folgenden „Kunde“ genannt).

1.2 Entgegenstehende bzw. ergänzende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die formcraft solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Vertragsabschluss

2.1 Sofern nicht anders vereinbart, hält sich die formcraft an ihre Angebote 3 Wochen gebunden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die formcraft zustande.

3. Lieferung, Dokumentation, Lizenzschlüssel

3.1 Die Lieferung der Software erfolgt entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation. Sofern nicht anders vereinbart wird die Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert. Für die Beschaffenheit der Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet die formcraft nicht. Insbesondere kann der Kunde eine solche Verpflichtung auch nicht aus öffentlichen Äußerungen oder aus der Werbung zur Software herleiten. Der Kunde hat die Software sofort nach Lieferung selbst zu installieren und auf Mangelhaftigkeit zu untersuchen.

3.2 Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, mit dem Kunden wurde der Liefertermin ausdrücklich als „Fixtermin“ vereinbart. Schadensersatzansprüche sind außer im Fall des Lieferverzuges bei Fixterminen ausgeschlossen.

3.3 Die formcraft kann die Software entweder durch Zusendung auf einem Datenträger oder auch per Datenfernübertragung (z.B. per download) ausliefern. Die Dokumentation zur Software kann auch bei Lieferung durch Versand auch nur per Datenfernübertragung erfolgen.

3.4 Die Lieferung der Dokumentation zur Software erfolgt ausschließlich für die aktuelle Version in deutscher oder in englischer Sprache. Wünscht der Kunde die Dokumentation in einer anderen Landessprache, so muss der Kunde die Kosten für die Übersetzung tragen. Der Kunde hat die formcraft darauf hinzuweisen, sofern Landesrecht dazu verpflichtet, dass die Dokumentation in der Landessprache auszuliefern ist. Weist der Kunde die formcraft darauf nicht hin und entstehen der formcraft daraus Schäden, so hat diese der Kunde zu tragen.

3.5 Die formcraft weist darauf hin, dass die Software nur mit Hilfe eines Lizenzschlüssels verwendet werden kann. Einen permanenten Lizenzschlüssel erhält der Kunde nach erfolgter Bestellung. Bei ausstehender Bezahlung kann der Lizenzschlüssel deaktiviert werden.

4. Preis, Zahlung, Aufrechnung, Vorbehalt

4.1 Angegebene Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt durch den Kunden fällig und zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

4.2 Anfallende Steuern oder Abgaben (einschließlich z.B. etwaiger Zollgebühren, Zölle, Verbrauchssteuern) mit Ausnahme der Einkommenssteuer oder Körperschaftssteuer werden vom Kunden getragen.

4.3 Der Kunden kann gegenüber der formcraft nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig anerkannten Forderungen aufrechnen.

4.4 Die formcraft behält sich vor, die eingeräumten Nutzungsrechte bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderung zu widerrufen.

5. Mängelansprüche

5.1 Mängel der Software hat der Kunde unverzüglich unter genauer Beschreibung des aufgetretenen Problems schriftlich anzuzeigen.

5.2 Die formcraft leistet Gewähr dafür, dass die Software zum Zeitpunkt des Übergangs der vereinbarten Nutzungsbefugnis die vereinbarte Beschaffenheit (Ziffer 3.1) aufweist.

5.3 Bei nachgewiesenen Sachmängeln wird die formcraft Nacherfüllung in der Weise leisten, dass sie nach ihrer Wahl einen neuen mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die formcraft dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Schlägt die Nacherfüllung nach einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Frist endgültig fehlt, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der geschuldeten Vergütung verlangen. Sofern die formcraft zum Schadensersatz verpflichtet ist, findet die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 6 Anwendung.

5.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung der Software.

5.5 Sofern die formcraft Leistungen im Rahmen der Fehlersuche erbringt, kann sie Ersatz auf der Basis von Zeit und Aufwand zu den dann geltenden Tagessätzen verlangen, sofern sich herausstellen sollte, dass ein Sachmangel nicht nachweisbar ist oder ein solcher nicht der formcraft zuzuweisen ist.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 formcraft haftet für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, zugesicherte Eigenschaften sowie bei Ansprüchen aus der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und bei Ansprüchen, die aus dem Produkthaftungsgesetz begründet sind, unbeschränkt.

6.2 Sofern die formcraft Schadenersatz aufgrund verschuldeten Verzugs zu leisten hat, so ist dieser der Höhe nach beschränkt auf 20 % der vereinbarten Vergütung für die Software. Sofern dieser Schadenersatzanspruch aus Verzug im Rahmen von zu erbringenden Pflegeleistungen durch die formcraft zu leisten ist, ist die Haftung für den Verzugsschaden begrenzt auf ein Montagspflegeentgelt.

6.3 Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet die formcraft nicht, es sei denn sie hat eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, ohne die die

Durchführung des Vertrages gefährdet wäre (Kardinalpflicht). In diesem Fall haftet sie nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Insgesamt ist die Haftung auch bei Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach begrenzt auf maximal den Betrag, welcher der entrichteten Vergütung für die Software entspricht. Im Falle von Schäden bei der Ausführung von Pflegeleistungen gilt die Haftungsbeschränkung des Absatzes 6 entsprechend. Jedoch ist die Haftung pro Jahr bei leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach maximal auf den Betrag des jährlich zu entrichtenden Pflegeentgelt beschränkt. Maßgeblich ist das Pflegeentgelte des Jahres, in dem der Schaden eingetreten ist.

6.4 Die formcraft übernimmt keine Haftung für einen Datenverlust, es sei denn, die formcraft hat die Datensicherung ausnahmsweise ausdrücklich vertraglich übernommen.

6.5 Schadensersatzansprüche verjähren binnen 1 Jahr seit Kenntnis des Kunden vom Schaden, außer in Fällen der Ziffer 6.1.

6.6 Die Haftungsbeschränkung des Absatzes 6. gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen der formcraft.

7. Nutzungsrechte

7.1 Die formcraft räumt dem Kunden das zeitlich unbegrenzte, nicht übertragbare (Ausnahme gemäß Ziffer 7.3), nicht-exklusive und den Bedingungen dieser AGB unterstehende Recht ein, die Software für eigene Zwecke im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebes zu nutzen. Die Software darf – außer sofern einzelvertraglich anders geregelt – insbesondere nicht für die Erbringung von Outsourcing-Dienstleistungen genutzt werden. Für die ordnungsgemäße Lizenzierung der SAP Standardsoftware ist der Auftraggeber zuständig.

7.2 Das Nutzungsrecht des Kunden ist darüber hinaus gemäß Einzelvertrag durch Limitierung der Belegmengenanzahl, die bearbeitet werden darf, quantitativ beschränkt.

7.3 Das nach dem Urheberrecht erlaubte dauerhafte Übertragen der Software auf Dritte ist nur gestattet, sofern der Kunde die formcraft (i) unter schriftlicher Mitteilung der genauen Anschrift und der genauen Bezeichnung des Dritten über die Übertragung informiert, (ii) der Kunde selbst die Software nicht mehr nutzt und (iii) der Dritte sich mit den Nutzungsrechtsbedingungen dieser AGB und des entsprechenden Einzelvertrages schriftlich einverstanden erklärt hat. Die Vermietung der Software sowie die Überlassung von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, von der Software ein Sicherungskopie anzufertigen und aufzubewahren. Auf der Kopie ist ordnungsgemäß auf das copyright der formcraft deutlich hinzuweisen.

7.5 Die Einräumung des Nutzungsrechtes steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Vergütung durch den Kunden.

7.6 Der Kunde darf keinerlei Änderungen am Quellcode der Software vornehmen, insbesondere auch nicht zu Zwecken der Fehlerbeseitigung. Die Rückübersetzung des überlassenen Software-Quellcodes in andere Codeformen (Decompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis der Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms beliebt unberührt, sofern die in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind. Die dabei gewonnenen Informationen dürfen nicht zu

anderen als den dort genannten Zwecken verwendet werden und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden.

7.7 Dem Kunden ist es weiterhin untersagt, Eigentums- und Urheberrechtshinweise von der Software zu entfernen.

7.8 formcraft hat das Recht, das Nutzungsrecht zu widerrufen und den Softwareüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen, sofern der Kunde die vereinbarten Nutzungsrechte überschreitet.

7.9 Die FIS/edc-Softwareprodukte werden als Partnerlösung des Herstellers FIS erworben, welche bestehende Prozesse der SAP Standardsoftware optimiert beziehungsweise ergänzt (sie sind als eigenständige Software nicht lauffähig). Für die ordnungsgemäße Lizenzierung der SAP Standardsoftware ist der Auftraggeber zuständig.

8. Haftung im Falle der Geltendmachung von Drittrechten

8.1 Sofern ein Dritter Schutzrechte an der Software geltend machen sollte, hat der Kunde die formcraft hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

8.2 Im Falle der Verletzung von Drittrechten ist es der formcraft gestattet, nach ihrer Wahl entweder die Software so abzuändern, dass die Drittrechte nicht mehr verletzt werden oder von dem Dritten auf ihre Kosten das Recht zu erwerben, dass der Kunde die Software wie vertraglich vereinbart nutzen darf. Ist keine der beiden Varianten der formcraft zu angemessenen Bedingungen möglich, wird formcraft dies dem Kunden mitteilen. Der Kunde hat dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen.

8.3 Die Haftung der formcraft setzt voraus, dass der Kunde die formcraft über die Geltendmachung von Schutzrechten unverzüglich informiert, sofern von formcraft hierzu schriftlich aufgefordert die Nutzung der Software ggf. unverzüglich einstellt und den Dritten schriftlich darüber informiert, dass mit der Einstellung der Nutzung keine Anerkennung eines etwaigen Anspruchs des Dritten verbunden ist. Weiterhin hat der Kunde der formcraft allein die Auseinandersetzung mit dem Dritten zu überlassen. Er wird die formcraft aber, sofern zumutbar, in einer Auseinandersetzung unterstützen.

9. Geheimhaltung, Referenzbenennung

9.1 Die formcraft und der Kunde werden alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse oder von als vertraulich bezeichneten Informationen geheim halten.

9.2 Die formcraft ist berechtigt, den Kunden in ihrem Internetauftritt sowie in Firmenbroschüren oder in der Produktwerbung als Referenzkunden zu benennen.

10. Pflegeleistungen/Voraussetzungen für die Softwarepflege

10.1 Die formcraft wird im Rahmen der Pflege der Software Mängel an der Software beseitigen. Darüber hinaus liefert die formcraft im Rahmen der Pflege die allgemein zur Verfügung gestellten Standard- Programmverbesserungen (Software-Releases=Fehlerbeseitigungen und kleinere Programmverbesserungen, Änderung der Softwarekennzeichnung nach dem Punkt). Es obliegt der formcraft, den Zeitpunkt und den Umfang der Auslieferung neuer Software-Releases zu bestimmen. Nicht im Umfang der Pflege enthalten ist die Lieferung neuer Programm-Versionen (größere

Funktionserweiterungen, Änderung der Softwarekennzeichnung vor dem Punkt). Für gelieferte Software- Releases gelten die Nutzungsrechte im Umfange der überlassenen Standard-Software entsprechend.

10.2 Die formcraft bietet im Rahmen der Pflege in der Zeit von 9:00 bis 17:00 Uhr einen Hotline-Support an. Dieser dient dazu, den Kunden in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle selbständig und sachgerecht durchführen zu können, sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen.

10.3 Die Installation und/oder Anpassung und/oder Anbindung der Software sind nicht Bestandteil der Pflegeleistungen der formcraft. Die formcraft übernimmt diese Leistungen bei zusätzlicher Beauftragung gegen Vergütung nach Zeit und Aufwand.

10.4 Die Pflegeleistungen beziehen sich auf die jeweilige aktuelle Version und das jeweilige aktuelle Release der Software sowie eine Vorgängerversion bzw. ein Vorgängerrelease.

10.5 Wird die Software der formcraft unrechtmäßig vom Kunden geändert, unterliegt sie nicht mehr der Softwarepflege. Ebenfalls sind vom Umfang der Pflegeleistungen nicht abgedeckt Arbeiten, die aufgrund von Bedienfehlern anfallen. Beseitigt formcraft solche Fehler dennoch, ist sie berechtigt, ihren Aufwand auf der Basis von Zeit und Aufwand zu ihren dann geltenden Stundensätzen geltend zu machen.

11. Vertragsdauer bei der Softwarepflege

11.1 Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet unabhängig von seinem Beginn erstmals zum 31.12. des dem Vertragsschluss darauffolgenden Kalenderjahres. (Mindestvertragslaufzeit).

11.2 Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um jeweils 1 Kalenderjahr, wenn es der Kunde nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Möchte die formcraft einen Softwarepflegevertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündigen, so hat sie eine Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Kalenderjahresende einzuhalten.

12. Sonstiges

12.1 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des dazugehörigen Einzelvertrages bedürfen der Schriftform.

12.2 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Einzelvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung soll durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt werden, die dem wirtschaftlich beabsichtigten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses möglichst nahe kommt.

12.3 Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin. Status: November 2008